

Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Dienststelle Höchstadt a. d. Aisch
-Veterinäramt und Verbraucherschutz-



Merkblatt

Vollzug des Tierschutzrechts; Maßgebliche Bestimmungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung im Zusammenhang mit der Haltung von Schweinen

1. Für wen gilt die Verordnung und was regelt sie?

Die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung gilt für alle Haltungen von Nutztieren zu Erwerbszwecken. Die Vorschriften sind nicht anzuwenden bei der vorübergehenden Unterbringung von Tieren während Wettbewerben, Ausstellungen, kulturellen Veranstaltungen und tierärztlichen Behandlungen (soweit nach dem Urteil des Tierarztes erforderlich).

Sie regelt die Mindestanforderungen an die Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren im Allgemeinen und im Speziellen für Kälber, Schweine, Hühner und Pelztiere.

Der Bereich Schweinehaltung in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung gilt nur für Stallhaltungen.

2. Allgemeine Anforderungen an die Haltungseinrichtungen

- Sichtkontakt einzeln gehaltener Schweine zu Artgenossen ist gewährleistet (Ausnahme Abferkelbuchten).
- Schweine können gleichzeitig ungehindert liegen, aufstehen, sich hinlegen und eine natürliche Körperhaltung einnehmen.
- Ein trockener Liegebereich ist vorhanden.
- Die Tiere kommen nicht mehr als unvermeidbar mit Kot und Harn in Berührung.
- Vorrichtung zur Verminderung der Wärmebelastung bei hohen Stalltemperaturen ist vorhanden.
- Rutschfester, trittsicherer, der Größe und dem Gewicht der Tiere entsprechender Boden im Aufenthaltsbereich der Tiere und in den Treibgängen.
- Boden mit Löchern, Spalten oder Aussparungen darf keine Verletzungsgefahr darstellen.
- Boden im Liegebereich ist so beschaffen, dass eine zu hohe oder zu geringe Wärmeabfuhr vermieden wird.

3. Allgemeine Anforderungen an die Haltung von Schweinen

- Jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem Beschäftigungsmaterial
 - dieses Material muss das Schwein bewegen, untersuchen und verändern können.
- Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität muss jederzeit möglich sein.
- Mit Fütterung und Pflege betraute Personen müssen
 - Kenntnisse über Ernährung, Pflege, Gesundheit und Haltung von Schweinen haben,
 - über Kenntnisse bezüglich tierschutzrechtlicher Aspekte der Schweinehaltung verfügen,
 - Grundkenntnisse über Biologie und Verhalten von Schweinen besitzen.
- Bei künstlicher Beleuchtung muss diese mindestens acht Stunden.
- Die Lichtstärke im Stall muss während der Tageszeit mindestens 80 Lux betragen.
- Außerhalb der Tageszeit muss mindestens soviel Licht vorhanden sein, dass sich die Tiere orientieren können.
- Die Luftbelastung darf folgende Werte je Kubikmeter Luft nicht übersteigen:
 - Ammoniak 20 cm³.
 - Kohlendioxid 3000 cm³.
 - Schwefelwasserstoff 5 cm³.

- Der Geräuschpegel soll 85 dbA nicht überschreiten.
- Unverträgliche Schweine dürfen nicht in einer Gruppe gehalten werden. Sie müssen so gehalten werden, dass sie sich jederzeit drehen können.

4. Besondere Anforderungen an das Halten von Saugferkeln

- Saugferkel dürfen erst im Alter von 4 Wochen abgesetzt werden.
 - Ausnahmen:
 - Früheres Absetzen ist zum Schutz des Muttertieres oder des Ferkels vor Leiden, Schmerzen oder Schäden nötig.
 - Absetzen im Alter von drei Wochen ist möglich, wenn das Saugferkel unverzüglich in ein gereinigtes und desinfiziertes Stallabteil verbracht wird, in dem keine Sauen gehalten werden.

- Temperaturbedarf:

- Im Liegebereich in den ersten zehn Tagen nach der Geburt 30°C.
- Ab dem elften Lebenstag nach folgender Tabelle:

Durchschnittsgewicht	mit Einstreu	ohne Einstreu
bis 10 kg	16	20
10 bis 20 kg	14	18
über 20 kg	12	16

5. Besondere Anforderungen an das Halten von Absatzferkeln

- Absatzferkel sind in der Gruppe zu halten. Umgruppierungen wenn möglich vermeiden.
- Folgende Vorschriften sind bei der Haltung zu beachten:
 - Mindestabsatzgewicht: 5 kg (bei neu zusammengestellten Gruppen darf das Gewicht der einzelnen Ferkel um höchstens 20% vom Durchschnittsgewicht der Gruppe abweichen).
 - Je Tier mindestens uneingeschränkt nutzbare Fläche (entsprechend dem Durchschnittsgewicht):

Durchschnittsgewicht	Fläche in Quadratmetern
5 bis 10 kg	0,15
10 bis 20 kg	0,20
über 20 kg	0,35

- Bei Rationsfütterung muss für jedes Ferkel ein Fressplatz vorhanden sein. Alle Ferkel müssen gleichzeitig fressen können -> entfällt bei Abruffütterung oder Breiautomat.
- Bei Tagesrationsfütterung muss für jeweils maximal 2 Ferkel ein Fressplatz vorhanden sein -> entfällt bei Abruffütterung oder Breiautomat.
- Bei ad libitum Fütterung muss für jeweils maximal 4 Ferkel ein Fressplatz vorhanden sein -> entfällt bei Abruffütterung oder Breiautomat.
- Bei Selbsttränken muss für höchstens 12 Ferkel eine Selbsttränke vorhanden sein.

6. Besondere Anforderungen an das Halten von Zuchtläufern und Mastschweinen

- Je Tier mindestens uneingeschränkt nutzbare Fläche (entsprechend dem Durchschnittsgewicht):

Durchschnittsgewicht	Fläche in Quadratmetern
30 bis 50 kg	0,50
50 bis 110 kg	0,75
über 110 kg	1,00

- Mindestens die Hälfte der Fläche muss als Liegebereich zur Verfügung stehen.
- Bei Rationsfütterung muss für jedes Ferkel ein Fressplatz vorhanden sein. Alle Ferkel müssen gleichzeitig fressen können -> entfällt bei Abruffütterung oder Breiautomat.
- Bei Tagesrationsfütterung muss für jeweils maximal 2 Ferkel Zuchtläufer / Mastschweine ein Fressplatz vorhanden sein -> entfällt bei Abruffütterung oder Breiautomat.
- Bei ad libitum Fütterung muss für jeweils maximal 4 Zuchtläufer / Mastschweine ein Fressplatz vorhanden sein -> entfällt bei Abruffütterung oder Breiautomat.
- Bei Selbsttränken muss für höchstens 12 Zuchtläufer / Mastschweine eine Selbsttränke vorhanden sein.

7. Besondere Anforderungen an das Halten von Jungsauen und Sauen

- Die Anbindehaltung ist verboten.
- Jungsauen und Sauen sind ab 4 Wochen nach dem Decken bis 1 Woche vor dem voraussichtl. Abferkeltermin in Gruppen zu halten.
- Je Tier mindestens uneingeschränkt nutzbare Fläche (entsprechend dem Durchschnittsgewicht)

Gruppengröße	Fläche in Quadratmeter je Jungsau	Fläche in Quadratmeter je Sau
bis 5 Tiere	1,85	2,50
6 bis 39 Tiere	1,65	2,25
über 40 Tiere	1,50	2,05

- Ein Teil der Bodenfläche muss als Liegebereich zur Verfügung stehen.
 - Diese Fläche darf folgendes Maß nicht unterschreiten:
 - Je Jungsau 0,95 Quadratmeter.
 - Je Sau 1,3 Quadratmeter.
- Kranke oder verletzte Jungsauen / Sauen müssen so gehalten werden, dass sie sich jederzeit ungehindert drehen können.
- Jungsauen / Sauen die in Betrieben mit weniger als 10 Sauen nicht in einer Gruppe gehalten werden können müssen so gehalten werden, dass sie sich jederzeit ungehindert drehen können.
- Trächtige Jungsauen / Sauen sind bis eine Woche vor dem Abferkeln mit einem Alleinfutter das mindestens 8 % Rohfaser in der Trockenmasse enthält zu füttern, oder so zu füttern, dass jedes Tier täglich mindestens 200g Rohfaser aufnehmen kann.
- Trächtige Jungsauen / Sauen sind erforderlichenfalls gegen Parasiten zu behandeln und vor dem Einstellen zu reinigen.
- In der Woche bis zum Abferkeln muss jedem Tier ausreichend Streu zur Befriedigung des Nestbautriebes zur Verfügung stehen, soweit dies nach dem Stand der Technik mit der vorhandenen Anlage zur Kot- und Harnentsorgung vereinbar ist.